

HINWEIS! BITTE BEACHTEN!

Das folgende Muster ist nur als beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen. Die allgemeinen und zum Teil optionalen Formulierungen können betriebliche Gegebenheiten oder besondere Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigen und müssen daher auf Ihre konkreten Bedürfnisse angepasst werden. Insbesondere die Komplexität eines GbR-Vertrages lässt individuelle steuerliche und anwaltliche Beratung dringend empfehlen.

Im Vorfeld unterstützen Sie aber auch gerne die Rechts- und Unternehmensberater der Handwerkskammer. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Nutzen Sie das umfangreiche Serviceangebot!

Obwohl die Muster sorgfältig erstellt wurden, können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür und für etwaige hieraus resultierende Folgen kann der Westdeutsche Handwerkskammertag mit Ausnahme von Fällen des groben Verschuldens oder des Vorsatzes keine Haftung übernehmen.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Gleichwohl gelten sämtliche Personenbezeichnung für alle Geschlechter.

Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf

VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS – GBR

Zwischen

Frau/Herrn:

Straße:

Postleitzahl:

Wohnort:

und

Frau/Herrn:

Straße:

Postleitzahl:

Wohnort:

und

Frau/Herrn:

Straße:

Postleitzahl:

Wohnort:

wird folgender

GESELLSCHAFTSVERTRAG

geschlossen.

§ 1 GESELLSCHAFTSBILDUNG, NAME, SITZ

- (1) Die Vertragspartner gründen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Der gemeinschaftliche Betrieb wird ausgeübt in den Geschäftsräumen in
- (2) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen tritt sie im Geschäftsverkehr unter den Vor- und Zunamen sämtlicher Gesellschafter auf und führt folgenden Zusatz:

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfte vorzunehmen, soweit sie der Gesellschaft dienlich sind und keine rechtlichen Gründe dagegen stehen.

§ 3 BEGINN UND DAUER

- (1) Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte am
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.

§ 4 EINLAGE

- (1) Als Einlage erbringen die Gesellschafter (in Euro):

Name:

Name:

Name:

Bareinlage in Höhe von

Sacheinlage (Einzel-
aufzählung als Anlage)
im Wert von

Sonstiges

Gesamt

- (2) Die eingebrachten Gegenstände werden mit der Einbringung Gesamthandseigentum der Gesellschaft.
- (3) Die zu leistenden Einlagen sind am _____ in die Gesellschaft einzubringen.
- (4) Die Gesellschafter vereinbaren, dass die durch diese Einbringungen in die Gesellschaft gelangten Verbindlichkeiten im Innenverhältnis dem Gesellschafter zuzuordnen sind, der sie veranlasst hat.
- (5) Gesellschaftsanteile dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Zur Führung der Geschäfte ist jeder Gesellschafter allein berechtigt und verpflichtet. Die geschäftsführenden Gesellschafter können im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen muss jedoch die Zustimmung sämtlicher / der Mehrheit der Gesellschafter eingeholt werden. Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen sind insbesondere:
 - Änderung des Geschäftszweckes oder die Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges,
 - Erwerb eines anderen Unternehmens sowie die Beteiligung an einem solchen; ferner die Eingehung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften, Kooperationsverträgen, Beteiligungen, Mitgliedschaften etc.,
 - Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - Eingehung oder Gewährung von Kredit- und Bürgschaftsverpflichtungen,
 - Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Anstellungs- oder Ausbildungsverträgen,
 - Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen,
 - Abschluss von Verträgen und Geschäften jeder Art, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als € für die Gesellschaft mit sich bringen oder die Gesellschaft ohne Rücksicht auf den Wert länger als ein Jahr verpflichten,
 - Entgegennahme von Aufträgen jeder Art, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als €
 - Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
 - Wahl des steuerlichen Beraters/Wirtschaftsprüfers und Feststellung des Jahresabschlusses,
 -
- (2) Die Zustimmung der Gesellschafter erfolgt durch schriftlichen Gesellschafterbeschluss oder durch Unterschrift auf dem jeweiligen Dokument.
- (3) Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN, GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE, STIMMRECHT

- (1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Eine Gesellschafterversammlung kann durch jeden Gesellschafter einberufen werden. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Leitung der Gesellschafterversammlung ist ein von den anderen Gesellschaftern gewählter Vorsitzender.

- (2) Die Gesellschaft ist beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Einberufung ist die Gesellschaft beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Stimmen alle Gesellschafter zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich oder schriftlich gefasst werden. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, gleichwohl ob sie in förmlicher Versammlung oder im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. – im Falle des Umlaufverfahrens – dem Gesellschafter, der das Umlaufverfahren angeregt hat, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern schriftlich zu übersenden.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können von jedem Gesellschafter einberufen werden, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn das Wohl oder Interesse der Gesellschaft es erforderlich erscheinen lassen.
- (5) Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmen verteilen sich entsprechend der Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen gem. § 9 Abs. 1. Soweit Änderungsbeschlüsse den Kernbereich des Gesellschaftsverhältnisses betreffen oder in besondere Rechte eines Gesellschafters eingreifen, bedürfen sie der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
- (6) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Beschlussfassung – wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung – durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

- (1) Alle Gesellschafter verpflichten sich, dem Unternehmen ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu erledigen. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme von Ämtern ist nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig.
- (2) An allen von den Gesellschaftern während der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft geschaffenen betrieblichen Leistungen steht der Gesellschaft ein ausschließlich unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der geschaffenen Werke zu.
- (3) Die handwerklich-technische Leitung des Betriebes obliegt .
Er/Sie muss dafür der Gesellschaft während der üblichen Arbeitszeit voll zur Verfügung stehen und die handwerkliche Betriebsleitung mindestens während der vereinbarten Arbeitszeit tatsächlich ausüben.
- (4) Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit beträgt deshalb mindestens Stunden.
Die tägliche Arbeitszeit wird folgendermaßen geregelt:

- [illegible]

§ 8 BUCHFÜHRUNG, BILANZIERUNG

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ist laufend Buch zu führen.
- (2) Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften binnen sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und das Ergebnis der Geschäftstätigkeit sowie den Gewinn- und Verlustanteil des einzelnen Gesellschafters festzustellen.
- (3) Für jeden Gesellschafter wird ein eigenes Kapitalkonto geführt, über das Entnahmen, Einlagen, Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

¹ Bei Bedarf ist ein nachträgliches Wettbewerbsverbot zusätzlich möglich. Hier bedarf es einer weiteren Beratung, da es auf das notwendige Maß beschränkt sein muss.

- (4) Mit der Erfüllung dieser Pflichten wird ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe beauftragt. Jeder Gesellschafter ist jedoch berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten oder unterrichten zu lassen sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

§ 9 ERGEBNISVERTEILUNG, ENTNAHMEN

- (1) Die Gesellschafter sind am Ergebnis der Gesellschaft (Gewinn oder Verlust) wie folgt beteiligt:
- Gesellschafter %
 - Gesellschafter %
 - Gesellschafter %
- (2) Ist das nach § 8 Abs. 1 und 2 festgestellte Ergebnis ein Gewinn, ist mit diesem wie folgt zu verfahren:
- Aus dem Gewinn ist zunächst das Kapital, das jedem Gesellschafter zu Beginn des Geschäftsjahres gemäß seinem Kapitalkonto zustand, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt %.
 - Von dem verbleibenden Gewinn erhält für das Jahr
 - der Gesellschafter für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einen Betrag von €.
 - der Gesellschafter für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einen Betrag von €.
 - der Gesellschafter für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einen Betrag von €.
- (3) An dem danach verbleibenden Gewinn sind die Gesellschafter zu dem in Abs. 1 genannten Teilungsverhältnis beteiligt.
- (4) Ist das nach § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 festgestellte Ergebnis ein Verlust, ist dieser zu dem in Abs. 1 genannten Verhältnis auf die Gesellschafter zu verteilen.
- (5) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, monatlich einen Betrag in folgender Höhe unter Anrechnung auf seinen Kapitalanteil zu entnehmen:
- Gesellschafter %
 - Gesellschafter %
 - Gesellschafter %

Steht zu erwarten, dass diese Entnahmen den Gewinnanteil, der dem Gesellschafter gemäß § 9 Abs. 2 am Ende des Geschäftsjahres zusteht, überschreiten, ist der Vorauszahlungsbetrag in gegenseitiger Absprache entsprechend zu verringern. Evtl. geleistete Überzahlungen sind in diesem Fall vom Gesellschafter innerhalb von Wochen nach Feststellung der Überzahlung zurückzuzahlen. Davon abweichende Entnahmen sind von den übrigen Gesellschaftern vorab schriftlich zu genehmigen. Die Entnahmen dienen auch der Zahlung persönlicher Steuern und Sozialabgaben.

§ 10 KRANKHEIT

(Zutreffendes bitte ankreuzen, unzutreffendes Streichen)

Für den Krankheitsfall hat jeder Gesellschafter für sich Vorsorge zu treffen. Für diese Zeit sowie bei selbst verschuldeter Behinderung verliert er den anteiligen Gewinnbeteiligungs- und Vorauszahlungsanspruch. Jeder Krankheitstag wird mit 4 % der monatlichen Vorauszahlung berechnet.

Kann ein Gesellschafter infolge Krankheit oder aus einem sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so besteht sein Gewinnbeteiligungs- und Vorauszahlungsanspruch für einen Zeitraum von Wochen fort. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei selbst verschuldeter Behinderung verliert er seinen anteiligen Gewinnbeteiligungs- und Vorauszahlungsanspruch. Jeder Krankheitstag wird sodann mit 4 % der monatlichen Vorauszahlung berechnet

§ 11 URLAUB

- (1) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von Werktagen.
- (2) Der Urlaub ist nach Möglichkeit während der Betriebsferien zu nehmen.
- (3) Der Urlaub ist untereinander abzusprechen.
- (4) Bei einer zuvor zwischen den Gesellschaftern abgestimmten Mehr- oder Minderinanspruchnahme des Urlaubs erfolgt ein Ausgleich entsprechend der in § 10 S. 3 getroffenen Regelung.

§ 12 BEENDIGUNG DER GESELLSCHAFT DURCH KÜNDIGUNG UND AUSSCHLUSS

- (1) Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von . Monaten zum Schluss jeden Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch erst zum .
- (2) Fristlos kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) Jede Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief gegenüber allen anderen Gesellschaftern erfolgen.
- (4) Mit Wirksamkeit der Kündigung scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva fortgesetzt. Diese haben dabei die handwerksrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (5) Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Unternehmen unter Übernahme sämtlicher Aktiva und Passiva und ohne vorherige Liquidation fortzuführen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund in seiner Person vorliegt.
- (7) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn ein Gesellschafter berufsunfähig ist oder aufgrund Krankheit, teilweiser Berufsunfähigkeit oder sonstigen Gründen länger als 6 Monate seine Mitarbeit in der Gesellschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat,
 - wenn ein Gesellschafter trotz Abmahnung gegen eine Verpflichtung verstößt, die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegt ist,

- wenn ein Gesellschafter Mittel der Gesellschaft, sei es Geld, Sach- oder Dienstleistungen, in erheblichem Umfang für private Zwecke verwendet,
- wenn gegen einen Gesellschafter ein Insolvenzantrag gestellt wurde oder ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.

§ 13 TOD EINES GESELLSCHAFTERS

- (1) Bei Tod eines Gesellschafters steht den verbleibenden Gesellschaftern das Recht zu, den Betrieb mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Erben fortzuführen.
- (2) Die Übernahmeerklärung ist gegenüber den Erben innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Auflösungsgrundes zu erklären.
- (3) Die Übernehmenden haben in diesem Fall die handwerksrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (4) Den Erben steht ein Abfindungsanspruch nach § 14 zu.
- (5) Übernehmen die überlebenden Gesellschafter den Betrieb nicht, so wird die Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufgelöst.

§ 14 ABFINDUNG VON GESELLSCHAFTERN UND ERBEN

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm – im Falle des § 13 seinen Erben – ein Anspruch auf Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung berechnet sich wie folgt:
 - Auf den Tag des Ausscheidens werden Vermögenswerte und Schulden mit ihrem wirklichen Wert (Zeitwert) in einer Vermögensaufstellung durch den beratenden Steuerberater bzw. eine von ihm beauftragte Hilfsperson festgestellt.
 - Eventuelle Anteile an immateriellen Geschäftswerten (einschließlich Firmenwert) sowie Anteile an schwebenden Geschäften bleiben außer Ansatz.
 - Das Abfindungsguthaben muss innerhalb von Jahren nach Ausscheiden in gleichen Raten ausgezahlt werden, die jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres zur Zahlung fällig werden.
 - Eine vorzeitige Ablösung ist ganz oder teilweise möglich.
 - Die Verzinsung erfolgt entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 2.
 -
- (3) Forderungen der Gesellschaft gegen den ausscheidenden Gesellschafter bzw. gegen den Erben eines Gesellschafters sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden auszugleichen.

§ 15 SONSTIGES

- (1) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, mit seinem Ehegatten güterrechtliche Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass sein Anteil am Gesellschaftsvermögen bei Beendigung der Ehe von eventuellen Ausgleichsansprüchen des Ehegatten ausgenommen wird.
- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass sie keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen haben.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages sowie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die den Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Gesellschafter bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (5) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das für den Sitz des in dem Pachtobjekt betriebenen Gewerbes zuständige Gericht vereinbart.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB.